

Ausfüllhinweise zur Erklärung über entnommene Wassermengen

1. Grundsatz

Die zuständigen Behörden erheben von dem Benutzer eines Gewässers gemäß § 16 Absatz 1 LWaG für folgende Benutzungen ein Entgelt:

- 1) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- 2) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Der Entgeltspflichtige hat der zuständigen Wasserbehörde in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Für jedes Kalenderjahr hat der Benutzer eines Gewässers bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres diese Erklärung vollständig ausgefüllt abzugeben. Mit der Unterschrift auf dem Deckblatt wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Angaben bestätigt. Diese Unterlagen sind an die zuständige Wasserbehörde zu senden.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung über die entnommenen Wassermengen

Wenn eine wasserrechtliche Zulassung mehrere Benutzungen zur Entnahme von Wasser regelt, **muss für jede Benutzung eine einzelne Erklärung** über die entnommenen Wassermengen ausgefüllt werden.

Wenn in einem Kalenderjahr mehrere wasserrechtliche Zulassungen für eine Entnahmestelle erteilt wurden, ist für jeden Teilzeitraum der Benutzung eine einzelne Erklärung über die entnommenen Wassermengen auszufüllen (siehe Zeitraum). Dies gilt auch für Nutzerwechsel, Änderungsbescheide, Anpassungsbescheide und ähnliches.

3. Erklärung der Fußnoten im Formblatt

- 1) Von der zuständigen Wasserbehörde zugewiesene Nummer zur Identifikation des zugelassenen Gewässerbenutzungstatbestands
- 2) Angaben im unteren Teil der Tabelle sind nur notwendig, wenn keine Gewässerbenutzungs-ID vorliegt. Angaben zum Koordinatenbezugssystem sowie Rechts(East-) und Hoch(North-)werte sind erforderlich, wenn die Entnahmestelle nicht anhand ihrer Bezeichnung und der Daten zur wasserrechtlichen Zulassung eindeutig bestimmt ist.
- 3) Tatsächliche Entnahmemenge durch die Gewässerbenutzung innerhalb des Entnahmezeitraums in Kubikmetern
- 4) Tatsächlicher Entnahmezeitraum, in dem die Gewässerbenutzung innerhalb des Kalenderjahrs ausgeübt wurde (von TT.MM. bis TT.MM.)
- 5) Mengenbestimmung; M = Messung, B = Berechnung, S = Schätzung
- 6) „JA“ bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers bei einem Verlust von nicht mehr als 1 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde. Dann ist zudem die Tabellenzeile zur Wiedereinleitung auszufüllen. In die Spalte „Entnommene Wassermenge“ ist dann die wiedereingeleitete Wassermenge einzutragen.
„NEIN“, wenn keine Wiedereinleitung erfolgt.

4. Ausfüllhinweise zur Art der Benutzung:

GW	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	OW	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
----	---	----	---

5. Ausfüllhinweise zum Zweck der Benutzung:

01	Öffentliche Trink- und / oder Brauchwasserversorgung (Rohwasserförderung; einschl. der Nutzung innerhalb der Betriebsprozesse wie z.B. Nutzung als Filtrerrückspülwasser, auftretende Leitungsverluste usw.)	11	Landwirtschaftliche und Erwerbsgärtnerische Beregnung (Gärtnerei, Urproduktion)
02	Eigenwasserversorgung von Wohn- und Freizeitgrundstücken	12	Anmachwasser für Pflanzenschutz- oder Düngemittel
03	Wasserversorgung von Grünflächen sowie Haus- und Kleingärten (inkl. Zoos, Sportanlagen, Wasserspiele, Golfplätze, Gartenbewässerung etc.)	13	Fischerei, Aquakultur
04	Wasserversorgung Schwimmbäder (inkl. Naturbäder, Thermen usw.)	14	Tränken von Vieh
05	Wasser aus Heilquellen , sofern das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird	15	Sonstige Wasserversorgung der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Säubern von Stallungen und techn. Anlagen)
06	Herstellung von Getränken	16	Wasserkraftnutzung (sofern keine nachteilige Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers erfolgt)
07	Herstellung von Beton	17	Wärmegegewinnung (soweit das entnommene Wasser wieder zurückgeführt wird)
08	industrielle Produktion (ohne Herstellung von Beton und Getränken)	18	Kühlwassernutzung
09	Wasserstandsregulierung (inkl. Baugruben, Tagebau)	19*	Mehrere Verwendungszwecke mit <u>nur einer</u> Gesamtentnahmemenge
10	Sand- und Kieswäsche	20	Sonstiges (z.B. Filmarbeiten, Auffüllen von Löschteichen usw.)

Hinweis: Sofern die Benutzungen aus derselben Benutzungsanlage insgesamt eine Wassermenge von zweitausend Kubikmetern im Kalenderjahr nicht überschreiten, ergeht aufgrund der Entgeltbefreiung gem. § 16 Absatz 2 Nr. 7 LWaG kein gesonderter Bescheid durch die zuständige Wasserbehörde.

* Bei Wahl der **Nummer 19** (mehrere Verwendungszwecke) ist keine Spezifizierung der Verwendungszwecke möglich. Das Vorliegen eines **entgeltbefreiten** Tatbestands nach § 16 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 LWaG kann bei diesem Auffangtatbestand nicht berücksichtigt werden.